

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und bestätigten ließ, und zugleich verordnete, daß diese Visitatoren die Aebte der Lombardei und der Mark von Treviso zur Abhaltung eines Ordenskapitels einberufen sollten, und zwar sowohl die exemten als nicht exemten; die daselbst aufzustellenden Präsidenten sollen die Säumnigen mit kirchlichen Zensuren zum Erscheinen nöthigen und mit denselben Waffen die Beschlüsse des Kapitels zur Geltung bringen. Ueberdieß verfügt das angezogene Dekret Nachfolgendes: 1. Die Visitatoren sollen die Klöster in geistlichen und weltlichen Dingen sorgfältig untersuchen und verbessern; die strafbaren Mönche soll jedoch der eigene Obere und zwar nach Laut der Regel und der päpstlichen Verordnungen zurechtweisen; Mönche, die sich hartnäckig ablehnen, sollen von den Visitatoren mit kirchlichen Zensuren belegt werden. 2. Aebte, welche in der Reform ihrer Klöster nachlässig sind, sollen in den Ordenskapiteln öffentlich belangt werden. Sind nicht exemte Aebte allzusehr nachlässig, so soll dieß dem Bischöfe angezeigt werden und dieser einen Koadjutor bis zum nächsten Kapitel bestellen. Ist ein Abt aber sonst ein Verschwender, oder verdient er aus andern Gründen entfernt zu werden, so soll der hierüber benachrichtigte Bischof denselben ohne öffentliche gerichtliche Untersuchung absetzen und inzwischen einen zeitlichen Administrator bestellen, widrigenfalls sei die Sache an den apostolischen Stuhl zu bringen. Tritt dieses bei exemten Aebten ein, so haben die Visitatoren oder Präsidenten des Kapitels einen zeitlichen Administrator zu bestellen. Die Absetzung selbst aber bleibt dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Hierüber oder in andern Dingen nöthige Botschaften an den apostolischen Stuhl sind von den gemeinsamen Beiträgen der Aebte zu bestreiten. 3. Sowohl die Visitatoren als auch die Präsidenten des Kapitels sollen genau das Thun und Lassen ihrer Vorgänger prüfen und deren Nachlässigkeiten oder Ausschreitungen beim Kapitel anzeigen. 4. Weltliche Kleriker sollen nimmer Klosterpfünden erhalten und die bereits bepfündeten sich in die zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten der Klöster durchaus nicht mischen; lasterhafte, weltliche Pfründner sollen in nicht exemten Klöstern durch den Bischof, in exemten durch die Visitatoren oder Kapitelpräsidenten ihrer Pfründen entsetzt werden.